



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Norbert Dünkel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Matthias Enghuber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Parkerleichterungen auch für Eltern von Kindern mit einer Behinderung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie mündlich zu berichten, welche Personengruppen unter welchen Voraussetzungen einen Behindertenparkplatz und andere Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, wie Eltern von Kindern mit einer Behinderung, aufgrund welcher beispielsweise eine Frühförderung oder Arztbesuche erforderlich sind, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können und hierfür die Ausstellung eines orangen Parkausweises durch die Straßenverkehrsbehörde ermöglicht werden könnte. Dabei sollen die betroffenen Kommunalen Spitzenverbände miteingebunden werden.

Begründung:

Personen mit Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder Merkzeichen „Bl“ (blind) können bei ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) einen blauen Parkausweis beantragen. Der Parkausweis berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen sowie zu weiteren Parkerleichterungen. Das gilt auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Personen mit bestimmten Erkrankungen können, wenn diese Erkrankung für sich allein einen bestimmten Grad der Behinderung bedingt, bei der Straßenverkehrsbehörde einen orangen Parkausweis beantragen. Der orange Parkausweis berechtigt zu verschiedenen Parkerleichterungen, nicht aber zum Parken auf Behindertenparkplätzen. Auch der orange Parkausweis gilt für Fahrten, an denen der Mensch mit Behinderung als Beifahrer teilnimmt. Die Ausstellung des Ausweises ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen und insbesondere an das Vorliegen bestimmter Erkrankungen geknüpft.

Auch für Eltern von Kindern mit einer Behinderung wären entsprechende Parkerleichterungen eine große Unterstützung. Aufgrund der engen Voraussetzungen ist die Ausstellung des orangen Ausweises nicht ohne Weiteres möglich. Beispielsweise wenn ein Kind zur Frühförderstelle oder etwa in eine Arztpraxis gebracht wird ist es hilfreich, wenn man unkompliziert in der Nähe der Einrichtungen parken kann. Deshalb sollte die Aus-

gabe des orangen Ausweises auch für diese Personengruppe möglich sein. Die Inanspruchnahme der Frühförderung könnte dabei durch ein fachärztliches Attest oder ggf. eine Bescheinigung einer Einrichtung (z. B. Förderbedarf) nachgewiesen werden.

Regelmäßige Petitionen im Landtag zeigen, dass die Ausgabe von blauen und orangen Parkausweisen für Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung in der Praxis regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ein umfassender Bericht soll Aufschluss darüber geben, ob insoweit Handlungsbedarf besteht.